



boswil
klingt

GEMEINDE BOSWIL

GEMEINDEORDNUNG

Gültig ab 01.01.2014

Die Einwohnergemeinde Boswil erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2011), die nachstehende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff ¹ Die Einwohnergemeinde Boswil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten, umfasst.

Autonomie ² Die Einwohnergemeinde Boswil ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§2

Organisation Die Einwohnergemeinde Boswil untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

§3

Personenbezeichnung Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

§ 4

Organe Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

A. Die Gemeindeversammlung

§ 5

Zusammen-
setzung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Boswil wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 6

Einberufung,
Initiativrecht

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

§ 7

Abschliessende
Beschluss-
fassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Fakultatives
Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

B. Der Gemeinderat

§ 9

Zusammen-
setzung, Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

² Die Wahl von Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann erfolgt gleichzeitig. Als Gemeindeammann oder Vizeammann kann jemand nur gültige Stimmen erhalten, wenn der gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird (§ 27a Abs. 2 GPR).

³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁴ Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

§ 10

Befugnisse

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Gemeinderat insbesondere:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 500'000.-- pro Rechnungsjahr mit Zustimmung der Finanzkommission;
- b) der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur;
- c) die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Grundeigentum;
- d) die Wahl von Kommissionen und Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- e) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
- f) der Abschluss von Vereinbarungen mit externen Stellen und Gemeinden, vorbehalten bleibt § 20 des Gemeindegesetzes, wonach die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung nötig ist.

C. Der Gemeindeammann

§ 11

Funktion,
Befugnisse

¹ Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse, Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.

² In dringenden Fällen ist er zur Anordnungen vorsorglicher Massnahmen berechtigt.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.

D. Die Kommissionen

§ 12

Mitgliederzahl Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulpflege: bestehend aus fünf Mitgliedern
- Finanzkommission: bestehend aus drei Mitgliedern
- Steuerkommission: bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- Stimmzähler: bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern

§ 13

Finanzkommission Zusätzlich zu den in § 47 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen der Finanzkommission:

- a) die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b) die Prüfung des Finanzplans und die Stellungnahme dazu;
- c) die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten;

§ 14

Übertragung von Befugnissen Der Gemeinderat kann Entscheidbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber, die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen

§ 15

Stimm-
berechtigte

Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie die Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

§ 16

Politische
Rechte

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zu Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

§ 17

Wahlen

Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 12 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

§ 18

Wahlbüro

¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

² Das Gemeindewahlbüro wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. Als Aktuar amtet der Gemeindeschreiber oder ein benannter Stellvertreter.

³ Die an der Urne gewählten Stimmzähler resp. die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.

⁴ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 19

Publikations-
organ

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Boswil, 11. Juni 2013

GEMEINDERAT BOSWIL

Der Gemeindeammann:

sig. Michael Weber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Wicki

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 2013

Genehmigt durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 12. November 2013
